

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau, § 4; Bundesrahmen-
 tarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971
 (BRTV Bau) § 7 Ziff. 11 (Wegezeitvergütung)

Leitsatz:

Für die Dauer der Wegezeit kommt es nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand des Arbeitnehmers an; maßgebend ist vielmehr die Fahrzeit, die sich bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels ergibt.

Aktenzeichen: 4 AZR 44/73

Urteil des BAG vom 14. November 1973

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 44/73

1 Sa 319/72 Schleswig-
Holstein

Verkündet
am 14. November 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1972 - 1 Sa 319/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Zimmerer bei dem beklagten Bauunternehmen beschäftigt. Seit Januar 1972 arbeitet er auf einer Baustelle in K , die vom Betriebssitz der Beklagten in P etwa 6 - 7 km und von dem Wohnort des Klägers in H etwa 10 - 12 km entfernt ist. Für die tägliche Fahrt von seinem Wohnort nach K benutzt der Kläger seinen eigenen Pkw. Für die Hin- und Rückfahrt benötigt er zusammen etwa 20 - 30 Minuten. Wäre der Kläger auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, so würde sich seine tägliche Fahrt zur Baustelle wie folgt gestalten: Für den Fußweg von seiner Wohnung zur Bushaltestelle würde er 5 Minuten, für die Fahrt mit dem Bus von H nach Wedel 15 Minuten benötigen, die Wartezeit auf dem S-Bahnhof Wedel würde 5 - 7 Minuten betragen, die Fahrt mit der S-Bahn von Wedel bis Hamburg-Holstenstraße 40 Minuten. Auf dem Bahnhof Holstenstraße hätte der Kläger 5 Minuten Aufenthalt, sodann könnte er in 13 Minuten nach K gelangen. Für den Fußweg vom Bahnhof K zur Baustelle benötigte er noch 5 - 7 Minuten. Insgesamt betrüge der tägliche Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ca. 3 Stunden.

Der Kläger fordert von der Beklagten Wegezeitvergütung nach § 7 Ziff. 11 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV Bau). Diese Vorschrift lautet wie folgt:

"Wegezeitvergütung

Ein auswärts beschäftigter Arbeitnehmer, dem kein Auslösungsanspruch zusteht, hat Anspruch auf eine Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß) in Höhe von 5,- DM je Arbeitstag, wenn die Wegezeit zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Bau- oder Arbeitsstelle bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels hin und zurück mehr als zwei Stunden beträgt. Die Wegezeitvergütung kann auf betrieblich gewährte Wegezeitvergütungen angerechnet werden."

Der Kläger ist der Ansicht, für den Anspruch auf Wegezeitvergütung komme es nicht darauf an, wieviel Zeit er tatsächlich für die tägliche Fahrt zur Baustelle benötige. Maßgebend sei allein der Zeit-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

aufwand, der bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Das ergebe sich aus einem Vergleich mit den übrigen Bestimmungen des § 7 BRTV Bau und entspreche auch dem Sinn und Zweck der Tarifregelung. Es sollten Streitigkeiten über die jeweilige Dauer der An- und Rückfahrt vermieden und ein gerechter Ausgleich für den durch auswärtige Beschäftigungen entstehenden Mehraufwand gewährt werden. Mit diesem Ziel sei es nicht zu vereinbaren, wenn der Kläger durch die Benutzung seines eigenen Pkw den Anspruch auf Wegezeitvergütung verliere, obwohl er dadurch zusätzliche Unkosten habe, für die er von der Beklagten keinen Ausgleich erhalte. Für seine Auslegung spreche im übrigen ein Briefwechsel der Tarifvertragsparteien. Hiernach seien den öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau vom Arbeitgeber gestellte Verkehrsmittel gleichgestellt; eine solche Klarstellung sei aber sinnlos, wenn es ohnehin auf die tatsächlich beanspruchte Wegezeit ankomme. Deswegen habe es auch der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Recht abgelehnt, die Wegezeitvergütung im Sinne des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau generell als lohnsteuerfreien Verpflegungszuschuß anzuerkennen. Der Kläger fordert für 33 Arbeitstage im Juni und Juli 1972 je 5,- DM brutto. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 165,- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 7. September 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Voraussetzung des Anspruchs auf Wegezeitvergütung sei die Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels und eine effektive Fahrzeit von mehr als zwei Stunden. Die Auslegung des Klägers führe dazu, daß die Wegezeitvergütung des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau mittelbar als Fahrkostenerstattung diene. Das sei nicht der Zweck der Regelung, wie sich aus dem Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des § 7 BRTV Bau und aus den beiden Schreiben der Tarifvertragsparteien vom 17. Dezember 1971 (Bl. 33 ff. VorA. 1) ergebe. Im übrigen sei die Benutzung von Privatwagen nicht immer teurer als die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln,

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

wie das Beispiel eines von mehreren Arbeitnehmern gemeinsam benutzten Pkw zeige. Die Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zur Auslegung des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau sei unverbindlich. Im übrigen habe dieser vor allem deshalb die generelle Lohnsteuerfreiheit der Wegezeitvergütung abgelehnt, weil nach der Arbeitszeitregelung des BRTV Bau nicht von vornherein feststehe, daß der Empfänger der Wegezeitvergütung mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist (Abschn. 24 Abs. 3 Ziff. 2 LStR).

Das Arbeitsgericht hat die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den Zahlungsanspruch, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Der Kläger hat im Streitzeitraum an 33 Arbeitstagen die Voraussetzungen erfüllt, unter denen nach § 7 Ziff. 11 BRTV Bau eine Wegezeitvergütung in Höhe von 5,- DM brutto zu zahlen ist.

Die Parteien sind darüber einig, daß der Kläger im Juni und Juli 1972 außerhalb der Gemeinde tätig war, in der sich der Sitz des Betriebes befand (§ 7 Ziff. 2 BRTV Bau), daß ihm jedoch kein Auslösungsanspruch gemäß § 7 Ziff. 3 BRTV Bau zusteht. Umstritten ist lediglich die Frage, ob die Wegezeit in seinem Fall zwei Stunden beträgt. Diese Frage ist zu bejahen. Wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, kommt es für die Dauer der Wegezeit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand des Klägers an; maßgebend ist vielmehr die Fahrzeit, die sich bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels ergibt. Diese betrug für den Kläger im Streitzeitraum unstreitig mehr als zwei Stunden täglich.

Für diese Auslegung des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau spricht zunächst und entscheidend dessen Wortlaut. Insoweit irren sich allerdings

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

sowohl die Beklagte als auch das Landesarbeitsgericht, wenn sie aus der Form des Verbs "beträgt" Schlüsse ableiten wollen. Sie meinen, die Gegenansicht müsse die Formulierung "betragen hat" bzw. "betragen würde" wählen. Beides ist unrichtig. Es wird dabei übersehen, daß sich die eigentliche Auslegungsfrage an das Subjekt des Bedingungssatzes knüpft. Es kommt darauf an, ob unter "Wegezeit" der konkrete Zeitaufwand im Einzelfall oder eine davon unabhängige, hypothetische Zeitspanne zu verstehen ist. Gleichgültig, wie man diese Frage beantwortet, das Verb "betragen" kann immer nur im Indikativ Praesens stehen. Jedenfalls kann die Beklagte aus der Fassung "beträgt" keine für sich günstigen Rechtsfolgen herleiten.

Die Wegezeit wird von den Tarifvertragsparteien definiert als die Zeit "zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Bau- oder Arbeitsstelle bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels hin und zurück". Diese Wegezeit muß zwei Stunden betragen. Bezieht man das Tatbestandsmerkmal des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf den Begriff der Wegezeit, so wird deutlich, daß nur ein hypothetischer Zeitaufwand gemeint sein kann. Dafür spricht auch die Tatsache, daß von "der Wegezeit" die Rede ist, obwohl (bezogen auf den "auswärtig beschäftigten Arbeitnehmer") die Formulierung "seine Wegezeit" näher gelegen hätte, wenn die Auslegung der Beklagten richtig wäre. Überhaupt muß die Beklagte den Tatbestand des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau auf merkwürdige Weise zerstückeln, um ihre Auslegung rechtfertigen zu können. Die Anspruchsvoraussetzungen der Wegezeitvergütung müssen nach ihrer Ansicht wie folgt gelesen werden: ... "wenn die Wegezeit zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Bau- oder Arbeitsstelle (...) hin und zurück mehr als zwei Stunden beträgt." Das Merkmal "bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels" ist für sie nur eine eingeschobene Sonderregelung mit dem Ziel, einen Mißbrauch der Vorschrift durch willkürlich ausgewählte Verkehrsmittel zu verhindern. Es ist aber davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien es in irgendeiner Weise kenntlich gemacht hätten, wenn die Erwähnung des zeitlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 55a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels nur eine Parenthese und kein Merkmal der Wegezeit hätte darstellen sollen.

Die vorstehende Wortinterpretation wird bestätigt durch den Sinn und Zweck der Regelung. Den Tarifvertragsparteien ging es darum, den Besonderheiten der Auswärtsbeschäftigung im Baugewerbe Rechnung zu tragen. Diese bestehen darin, daß sich der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers mit den verschiedenen Baustellen ständig ändert, wobei wechselnde, oft kleine und kleinste Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Eine genaue Erfassung, Kontrolle und Beweisbarkeit der tatsächlichen Wegezeiten aller einzelnen Arbeitnehmer ist nur sehr schwer durchführbar. Daher lag eine Pauschalierung der Wegezeit und des durch diese veranlaßten Verpflegungsaufwandes nahe. Die Verkehrsverbindung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und dessen Bau- oder Arbeitsstelle mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel läßt sich ohne Einzelkontrolle im Lohnbüro ermitteln. Selbst die Feststellung der Fußwegezeiten kann ohne weiteres geschätzt werden. Hingegen würde die Auslegung der Beklagten zu einem beachtlichen Verwaltungsaufwand führen. Es müßte sowohl der tatsächliche Zeitaufwand geprüft als auch eine Vergleichsberechnung im Hinblick auf öffentliche Verkehrsmittel vorgenommen werden. Erforderlich wäre nämlich erstens, daß der auswärts beschäftigte Arbeitnehmer tatsächlich mehr als zwei Stunden unterwegs ist, und zweitens, daß dies auch bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels der Fall gewesen wäre. Eine solche Vergleichsberechnung ist im Reisekostenrecht zwar nicht völlig ungebräuchlich, unter den besonderen Verhältnissen des Baugewerbes erscheint sie aber so unzumutbar, daß sie nur dann als gewollt angesehen werden könnte, wenn sich dafür im Wortlaut der tariflichen Regelung klare Anhaltspunkte fänden.

Im Gegensatz zur Wort- und Zweckinterpretation bietet die Systematik des § 7 BRTV Bau keine Auslegungsgesichtspunkte von Bedeutung. Was die Parteien in diesem Zusammenhang anführen, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Das gilt zunächst für den Hinweis auf den Schriftwechsel der Tarifvertragsparteien bezüglich der von den Arbeitgebern gestellten Verkehrsmittel, die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

den zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmitteln gleichstehen sollen. Beide Parteien halten diese Klarstellung nur vom Standpunkt ihrer Auslegung aus für sinnvoll und verständlich. Das ist jedoch unrichtig. Gleichgültig ob man allein auf den Zeitaufwand des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels abstellt oder ob man darin nur eine einschränkende Regelung zur Verhinderung von Mißbräuchen sieht, in beiden Fällen hat es seinen guten Sinn, vom Arbeitgeber gestellte Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Sind nämlich die öffentlichen Verkehrsverbindungen so ungünstig, daß unverhältnismäßig lange Wegezeiten entstehen, so kann es sich als wirtschaftlicher erweisen, die Arbeitnehmer mit Firmenfahrzeugen zur Baustelle zu bringen. Wird die Fahrzeit auf diese Weise unter zwei Stunden täglich gesenkt, so entfällt eine Wegezeitvergütung nach beiden Auslegungen des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau. Im übrigen ist der zitierte Schriftwechsel im Verhältnis zu dem einzelnen Arbeitnehmer unverbindlich, weil er nicht der Formvorschrift des § 1 Abs. 2 TVG genügt (vgl. Urteil des Senats vom 21. März 1973 - 4 AZR 225/72 - demnächst AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich).

Aufschlußreicher erscheint auf den ersten Blick die Beziehung zwischen § 7 Ziff. 11 BRTV Bau und den Lohnsteuerrichtlinien. Nach den Abschnitten 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 24 Abs. 3 Ziff. 2 LStR können Verpflegungszuschüsse in Höhe von 5,- DM täglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer aus ausschließlich beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden täglich von seiner Wohnung abwesend ist. An diese Regelung haben sich die Tarifvertragsparteien des BRTV Bau ersichtlich angelehnt. Daraus läßt sich aber noch nicht schließen, daß sie als Wegezeit nur die tatsächliche Abwesenheitszeit i. S. der Lohnsteuerrichtlinien ansehen wollten. Sie konnten nämlich nicht davon ausgehen, daß ihre Wegezeitvergütung immer als Werbungskosten anerkannt werden würde. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil sie in § 3 BRTV Bau eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit ausdrücklich zugelassen haben. Offenbar sollte § 7 Ziff. 11 BRTV Bau zwar die steuerlicher

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Vorteile der Abschnitte 22 und 24 LStR nutzen, in seinem Anwendungsbereich aber weiterreichen. Dann läßt sich aber aus den entsprechenden Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien kein Abgrenzungsgesichtspunkt gewinnen.

Unerheblich ist schließlich auch ein Vergleich mit den übrigen Leistungen nach dem Reisekostenrecht des BRTV Bau. Insoweit gibt die Revision allerdings einen zutreffenden Überblick. Man kann diese Leistungen sinnvoll nach der Art der zu erstattenden Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und Freizeit einteilen. Es ist auch richtig, daß die Wegezeitvergütung primär dazu bestimmt ist, den Mehraufwand für Verpflegung zu decken, im vorliegenden Fall aber faktisch auch zur Deckung der Kosten des privaten Pkw, also für Fahrkosten, verwandt werden kann. Die Revision überschätzt aber die Bedeutung einer solchen Einteilung erheblich, wenn sie schon daraus glaubt folgern zu können, daß nur ihre Auslegung richtig sei. In Wahrheit stört die hier vertretene Auslegung die Systematik des § 7 BRTV Bau in keiner Weise.

Offenbar übersieht die Beklagte, daß das Reisekostenrecht des BRTV Bau mit zahlreichen Pauschalen und unwiderleglichen Vermutungen durchsetzt ist und nicht auf der Vorstellung beruht, die verschiedenen Leistungen dienten wirtschaftlich immer nur zur Abdeckung ganz bestimmter Aufwendungen. So hängt z. B. der tatsächliche Verpflegungsaufwand keineswegs von der Wegezeit, sondern praktisch nur von der gesamten Abwesenheitszeit ab. Diese kann aber im Einzelfall mehr als 10 Stunden betragen, obwohl die Hin- und Rückfahrt des Arbeitnehmers keine zwei Stunden beansprucht. Das haben die Tarifvertragsparteien mit Sicherheit nicht verkannt. Ebenso war ihnen selbstverständlich geläufig, daß ein zusätzlicher Verpflegungsaufwand nicht erst von der elften Abwesenheitsstunde an entsteht und daß seine Höhe vor allem von den Ansprüchen und Lebensgewohnheiten des einzelnen Arbeitnehmers abhängt. Alle diese Gesichtspunkte sollen im Rahmen des § 7 Ziff. 11 BRTV Bau außer Betracht bleiben, und zwar auch nach der Auslegung der Beklagten. Damit wird aber bewußt in Kauf genommen, daß die Wegezeitvergütung im Einzelfall nicht zur Tilgung eines zusätzlichen Verpflegungs-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kostenaufwandes benutzt wird, sondern wirtschaftlich anderen Zwecken dient, z. B. zur Abdeckung desjenigen Teils der Fahrkosten, der bei § 7 Ziff. 10 BRTV Bau außer Betracht bleibt. An diesen Grundsätzen ändert sich nichts, gleichgültig wie man die umstrittene Auslegungsfrage beantwortet. Es besteht lediglich ein gradueller Unterschied. Die Auslegung des Senats läßt dem einzelnen Arbeitnehmer einen größeren Spielraum für eigene Dispositionen. Diese müssen nicht notwendigerweise zu einer Verlagerung der Kosten, sie können auch zu einer Kostenersparnis führen. So hat sogar derjenige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wegezeitvergütung, der mit dem Fahrrad fährt oder sich von Kollegen mitnehmen läßt. Darin liegt keine Durchbrechung des Systems der verschiedenen Kostenerstattungen nach § 7 BRTV Bau, sondern lediglich eine zwangsläufige Folge der Pauschalierung.

Da die Revision der Beklagten keinen Erfolg hatte, muß diese nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsmittels tragen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Schulz-Rupp

Strempel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)